



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule Herdecke -Musikschulsatzung-**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Herdecke in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Städtischen Musikschule Herdecke vom 20.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- (2) Fällt der Unterricht aufgrund epidemischer Lagen oder sonstiger höherer Gewalt oder aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Teilnehmer zu Gruppen zusammengefasst werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Unterrichtsausfall durch Krankheit eines Dozenten bis zu 6 Wochen (siehe Gebührensatzung). Unterricht, der aus Gründen ausfällt, die der Teilnehmer zu vertreten hat, wird nicht nachgeholt.

§ 9 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- (4) Der Unterricht wird in der Musikschule und nach Bedarf und Möglichkeit in den Schulen der Stadt Herdecke durchgeführt. In epidemischen Lagen oder Fällen sonstiger höherer Gewalt kann die Stadt den Unterricht auch digital, fernmündlich oder mittels anderer Gestaltungen durchführen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.03.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 25.06.2020

Dr. Strauss-Köster